

GZ. Senat 424 - 2020/21

**universität
wien****Senatsvorsitzender**

o. Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor Schwarz

p. A. Büro des Senats: HR Dr. Nicola Roehlich
Universitätsring 1, A-1010 Wien

T +43 (1) 4277-12921, eFax +43 (1) 4277-812901

senat@univie.ac.atmichael.schwarz@univie.ac.at

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik.wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. Jänner 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulge-
setz 2005 – HG geändert werden;

Bezug: GZ. 2020 – 0.723.953
79/ME
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der Universität Wien dankt für die Einladung, zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-
QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden, Stellung zu nehmen, und
kommt dieser Einladung im Folgenden gerne nach.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schwarz'.

Michael Viktor Schwarz

PUNKTUELLE STELLUNGNAHME**I. UG und Autonomie der Universitäten**

Der Verfassungsgesetzgeber hat den Universitäten durch Art. 81c B-VG eine umfassende Au-
tonomie eingeräumt und den staatlichen Einfluss auf die Rechtsaufsicht durch die*den zu-
ständige*n Bundesminister*in beschränkt. Das bedeutet, dass die Universitäten das Recht ha-
ben, im Rahmen der Gesetze, aber frei von staatlichem, insbesondere ministeriellem Einfluss

zu entscheiden und zu agieren. Diese Autonomie wird durch ein austariertes System von Checks and Balances zwischen den obersten Organen der Universität, nämlich dem Senat, dem Rektorat, der*dem Rektor*in und dem Universitätsrat garantiert. Dabei kommt dem Senat eine herausragende Rolle im Rahmen der universitären Autonomie zu, weil der Senat das einzige unmittelbar aus der Universität heraus demokratisch legitimierte Organ und aus den Vertreter*innen der Universität selbst zusammengesetzt ist. Die*der Rektor*in hingegen muss kein*e Angehörige*r der Universität sein, und der Universitätsrat ist definitionsgemäß zu knapp 50% von der Bundesregierung auf Vorschlag der*des Bundesministers*in, also über die politische Ebene besetzt. Nur die Mitwirkung des Senats an der Rektorswahl sowie die sonstigen Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen des Senats führen dazu, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die*den Rektor*in als ein oberstes Organ der Universität tatsächlich ein autonomes Agieren der Universität iSd Bundesverfassung ist. **Jede Beschneidung der Kompetenzen des Senats zerstört dieses System und ist damit als Angriff auf die verfassungsgesetzlich garantierte Autonomie der Universitäten strikt abzulehnen.**

Der vorliegende Vorschlag einer UG-Novelle beinhaltet allerdings zahlreiche solche Beschneidungen:

- 1) Vorschlag der Richtlinienkompetenz des*r Rektors*in in Bezug auf Curricula, weil es *„Aus der Sicht des zuständigen Ressorts unbefriedigend ist, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist. ...“* (siehe ErlB zu § 22 Abs. 1 Z 12 und 12a)
- 2) Ausschaltung des Senats bei der Wiederwahl des*r Rektors*in
- 3) Einflussnahme auf die Berufungskommission im Verfahren nach § 98 UG
- 4) Ausschaltung des Senats aus dem Informationsfluss zwischen Universitätsrat und Bundesministerium
- 5) Ausschaltung des Senats bei der Besetzung der Gleichbehandlung
- 6) Rückbau der curricularen Freiheit durch strenge Vorgaben zur Gestaltung der Curricula
- 7) Entfall der Senatskompetenz in Bezug auf weitere Beurlaubungstatbestände (bisher Satzungskompetenz)
- 8) Beschneidung der Senatskompetenz in Bezug auf Zulassungsfristen für ausländische Studierende (bisher Satzungskompetenz)

Der Senat wird in diesen Bereichen auf Stellungnahmen und Anhörungen reduziert, was die Funktion des Senats als durch Wahlen demokratisch legitimiertes Organ der Universitätsleitung ins Leere laufen lässt und der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Universitäten widerspricht.

Dazu im Einzelnen:

Ad 1) § 22 Abs. 1 Z 12 und 12a i.V.m. § 25 Abs. 1 Z 10 UG – Initiativrecht und Richtlinienkompetenz des Rektorats:

Eine Richtlinienkompetenz in curricularen Angelegenheiten greift nicht nur in das oben beschriebene System der Checks and Balances zwischen den obersten Organen der Universität ein, sondern widerspricht klar der Autonomie der Universität. Wie die erläuternden Bemerkungen

kungen selbst entlarven, geht es um die Bindung des Senats an die politischen Anliegen des ministeriellen Ressorts. Damit verkennt die Novelle das Wesen der Autonomie als Unabhängigkeit von ministeriellem Einfluss (abgesehen von der reinen Rechtsaufsicht).

Überdies bedient sich die Novelle vager, geradezu manipulativer Begriffe. Was ist schon unter „struktureller Gestaltung“ zu verstehen? Dass sich die Verfasser*innen der Novelle dabei selbst im Unklaren sind, zeigen die Erläuterungen. Auf der einen Seite wird behauptet, „lediglich strukturelle und formale Vorgaben“ stünden im Raum. Auf der anderen Seite werden als Beispiele das verpflichtende Vorsehen von Mobilitätsfenstern oder eines bestimmten Ausmaßes an Wahlmöglichkeiten genannt. Beide Beispiele betreffen inhaltliche Vorgaben für das Curriculum.

Eine Richtlinienkompetenz des Rektorats ist damit als Eingriff in die universitäre Autonomie und Lehrfreiheit abzulehnen.

Die gesetzliche Verankerung eines Initiativrechts des Rektorats ist zudem überflüssig, weil sich in einer verantwortungsvoll handelnden Universität der Senat selbstredend mit Vorschlägen des Rektorats zu Curricula auseinandersetzt.

Ad 2) § 23b UG – Wiederbestellung des Rektors

Der*die Rektor*in einer Universität ist bereits derzeit mit einer Fülle an Kompetenzen ausgestattet, obwohl er*sie nicht zwingend Angehörige*r der Universität sein muss, zu deren Rektor*in er*sie gewählt wird. Bei seiner*ihrer Wahl wirkt derzeit auch schon der Universitätsrat mit, dessen Mitglieder zu einem wesentlichen Teil von der Bundesregierung auf Vorschlag der*s Bundesministers*in, also über die politische Ebene bestellt werden. Der Garant dafür, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den*die Rektor*in als ein oberstes Organ der Universität tatsächlich ein autonomes Agieren der Universität iSd Bundesverfassung ist, ist die Mitwirkung des Senates an der Wahl und der / den Wiederwahl(en) des*r Rektors*in. Denn nur der Senat ist ein unmittelbar aus der Universität heraus demokratisch legitimiertes Organ und aus den Vertreter*innen der Universität selbst zusammengesetzt. Seine Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Wahl des*r Rektors*in ist essentiell für die gelebte verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Universitäten (siehe dazu nur VwGH 23.10.2012, 2011/10/0193, VfGH 23.01.2004, G 359/02, VfSlg 17.010/2004). Ein bloßes Anhörungsrecht ist kein Ersatz für Entscheidungskompetenz.

Die Ausschaltung des Senats als Entscheidungsträger bei der Wiederwahl des*r Rektors*in wird daher als unzulässiger Eingriff in die universitäre Autonomie abgelehnt, der durch „erleichterte Bedingungen“ bei der Wiederwahl sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Erleichterte Bedingungen bestehen ohnehin schon, weil im Fall der „rechtzeitigen“ (abermals ein unbestimmter Gesetzesbegriff!) Interessensbekundung durch die*den amtierende*n Rektor*in keine Neuausschreibung zu erfolgen braucht.

Im Zusammenhang mit der Rektorswahl ist auch auf die geplante Neuregelung der Findungskommission hinzuweisen:

§ 23a UG – Findungskommission

Eine Erhöhung der Mitgliederanzahl erscheint zweckmäßig; die Bestellung eines fünften Mitglieds ist aber abzulehnen, erstens, weil bei Nichteinigung der Mitglieder von Senat und Universitätsrat die Gefahr einer Blockade droht, zweitens, weil die Möglichkeit der Verschiebung der Balance aus der Universität heraus besteht. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 4 Mit-

glieder (je 2). Die Abstimmung über die Erstellung des Vorschlags an den Senat hat mehrheitlich zu erfolgen. Damit ist gesichert, dass der *die künftige Rektor*in nicht ohne Rückendeckung aus einem der Leitungsorgane ist.

Ad 3) § 98 Abs. 4a, 5, 6, 7, 8 UG – Berufungsverfahren

Auch diese vorgeschlagenen Änderungen widerstreiten der universitären Autonomie und überdies dem Selbstergänzungsrecht der Fachvertreter*innen. Zuständig für die Einsetzung einer Berufungskommission ist der Senat auf Basis des Vorschlags der Universitätsprofessorinnen und -professoren des betroffenen Fachbereichs.

Abs. 4a des Entwurfs erweckt den Eindruck eines Parallelgremiums neben der vom Senat eingesetzten Kommission, jedenfalls eines Kontrollorgans gegenüber der unabhängigen Berufungskommission. Die Einbindung zusätzlicher Personen ist nicht geeignet, die Transparenz und Fairness des Verfahrens zu steigern, sondern kann durch das Auftreten von unaufgeklärten Eigeninteressen oder Befangenheiten das Gegenteil bewirken. Personen, die dem Verfahren inhaltlich hinreichend nahe stehen, um dessen Gang beurteilen zu können, und zugleich völlig neutral sind, dürften seitens des Rektorats nicht leicht zu finden sein. Entsprechend macht die Novelle keine Angaben zu Auswahlkriterien für solche Personen und enthält ebenso wenig Kriterien dafür, in welchem Verfahren sie abgestellt werden sollen.

Damit ist die vorgeschlagene Regelung überdies willkürlich. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Begleitung von Berufungsverfahren auf Universitätsprofessor*innen und Personen aus der Universitätsverwaltung beschränkt wird. Insgesamt besteht die Gefahr, dass der Kreis der verantwortlichen Personen willkürlich und dysfunktional aufgebläht und die Arbeit der Kommissionen erschwert wird.

Als Eingriff in die Unabhängigkeit der vom Senat eingesetzten Berufungskommissionen ist diese Änderung daher abzulehnen.

Dass der*die Rektor*in auf Grundlage vorhandener Unterlagen eine Auswahlentscheidung selbst treffen kann, wenn die Berufungskommission binnen sieben Monaten ab Ende der Bewerbungsfrist keinen begründeten Besetzungsvorschlag vorlegt, widerspricht zutiefst dem Selbstergänzungsrecht der Fachvertreter*innen. Die Universitätsprofessor*innen sind Träger*innen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten freien Wissenschaft und Lehre. Zu dieser Freiheit zählt auch die Freiheit darüber zu bestimmen, wer zu diesen Träger*innen zählen soll. Aus diesem Grund werden die Berufungskommissionen schließlich mit der Mehrheit der fachvertretenden Universitätsprofessor*innen beschickt und werden auch die Gutachter*innen im Verfahren auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen ausgewählt. Auch der*die qualifizierteste Rektor*in repräsentiert nicht diese Fachverbundenheit für alle Professuren an der jeweiligen Universität.

Eine selbständige Auswahlentscheidung ohne Besetzungsvorschlag seitens der Berufungskommission wird daher abgelehnt.

Abgesehen davon ist die vorgeschlagene Fristsetzung unverhältnismäßig zu Lasten der Berufungskommission. Nachvollziehbar ist die Verfahrensbeschleunigung ist die vorgeschlagene Frist von einem Monat ab Ende der Bewerbungsfrist zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen, um jene Bewerbungen auszuscheiden, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen. Nicht nachvollziehbar ist es hingegen, der Berufungskommission eine Frist von sieben Monaten ab Ende der Bewerbungsfrist für die Vorlage eines begründeten Besetzungsvor-

schlags zu setzen: Zum einen soll die Kommission künftig den*die Rektor*in vor Weiterleitung der Unterlagen an die Gutachter*innen über die weiterzuleitenden Bewerbungen informieren (Abs. 6 des Entwurfs). Der*Die Rektor*in soll an die Kommission eine Rückmeldung erstatten. Fristsetzung an den*die Rektor*in erfolgt allerdings nicht. Dann werden die Gutachter*innen tätig. Auch diesbezüglich normiert der Entwurf weder Fristen für die Gutachter*innen noch das Recht der Berufungskommission, im Säumnisfall andere Gutachter*innen zu beauftragen oder etwa ohne die Gutachten einen begründeten Besetzungsvorschlag an den*die Rektor*in zu erstatten.

Eine Fristenregelung, die ausschließlich zu Lasten der Berufungskommission wirkt und zu einer Kompetenzverschiebung im Berufungsverfahren führt, wird als Eingriff in das Selbstergänzungsrecht der Fachvertreter*innen abgelehnt. Wenn eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden soll, müssen alle Akteur*innen an Fristen gebunden werden.

Bezüglich des Rechtsschutzes von Bewerber*innen scheint der vorgeschlagene § 98 Abs. 14 insofern überzogen, als er alle Bewerber*innen in einem Verfahren als rechtsmittellegitimiert anspricht.

Ad 4) § 21 Abs. 1 Z 13 UG – Berichtspflicht

Bislang ist der jährliche Bericht des Universitätsrats auch dem Senat zur Kenntnis zu bringen. Nun mag man zwar aus verfahrensökonomischen Gründen dem Entfall einer jährlichen Berichtspflicht an das Bundesministerium durchaus zustimmen. Dass aber eine unverzügliche Berichtspflicht u.a. für den Fall etabliert wird, dass Entwicklungen, die für die strategische Ausrichtung der Universität wesentlich sind, oder Umstände vorliegen, die die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen, ohne den Senat als eines der obersten Organe der betroffenen Universität informieren zu müssen, ist befremdlich. Ohne entsprechende Information kann auch keine sachgemäße Reaktion auf die gegenständlichen Entwicklungen erfolgen.

Für den Fall der Änderung der Bestimmung sollte daher eine entsprechende Information an den Senat vorgesehen werden.

Ad 5) § 42 Abs. 2 UG – Arbeitskreis für Gleichbehandlung

Bislang werden die Mitglieder des Arbeitskreises von der jeweiligen Personengruppe im Senat entsendet. Diese Kompetenz des Senats soll entfallen und durch eine Wahl der Mitglieder ersetzt werden. Eine inhaltliche Begründung für diese weitere Beschneidung der Kompetenzen des Senats findet sich in den Erläuterungen zur Novelle nicht.

Diese Beschneidung der Senatskompetenz wird als aus sachlichen Gründen nicht erforderlich abgelehnt. Abgesehen davon darf auf den erhöhten bürokratischen Aufwand hingewiesen werden, der in diametralem Gegensatz zu sonstigen Anliegen der Novelle steht, bei denen die Erläuterungen wiederholt auf das Bestreben nach Vereinfachung hinweisen.

Ad 6) § 58 Abs. 12 UG – Kernfächer

Dieser und weitere Regelungsvorschläge sehen strenge Vorgaben für die Gestaltung der Curricula vor. Darin liegt ein Rückbau der curricularen Gestaltungsfreiheit, die stets als wesentliches Element der universitären Autonomie gesehen wurde, deren Wahrnehmung in der Kompetenz des Senats als Ersteller von Curricula liegt.

Die vorgeschlagene Änderung der Festlegung von Kernfächern wird daher abgelehnt.

Abgesehen davon bedeuten diese Anforderungen einen enormen bürokratischen Aufwand, der in der Umsetzung zu Schwierigkeiten und Reibungsverlusten im Lehr- und Forschungsbetrieb führen wird, und bringen erhebliche praktische Anwendungsschwierigkeiten mit sich, weil sie u.a. die Umgestaltung der Curricula notwendig machen (z.B. erforderliche Definition der Kernfächer). Es sind aber in § 143 des Entwurfs keine Übergangsfristen zu diesem Zweck vorgesehen. Vielmehr sollen die vorgeschlagenen Änderungen mit 01. Mai 2021 in Kraft treten. Sollte der vorgeschlagene Eingriff in die curriculare Gestaltungsfreiheit tatsächlich beschlossen werden, ist jedenfalls eine **angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um die Anpassung der Curricula zu ermöglichen.**

Ad 7) § 67 Abs. 1 UG – Beurlaubung

Weitere Beurlaubungsgründe konnten bisher in der Satzung festgelegt werden. Diese Möglichkeit wird ersatzlos gestrichen. ***Dies wird als Beschneidung der Senatskompetenzen abgelehnt.***

Ad 8) § 61 Abs. 4 UG – Zulassungsfristen

Die Besondere Zulassungsfrist für ausländische Studierende konnte bisher durch Satzung abweichend geregelt werden. Mit der Novelle wird das Satzungsrecht des Senates ohne inhaltliche Notwendigkeit auf eine bloße Anhörung reduziert. ***Dies wird als Beschneidung der Senatskompetenzen abgelehnt.***

II. UG und Studienrecht***§ 14 Abs. 2 UG – Evaluierung***

Eine angemessene Verteilung der ECTS-Punkteanzahl ist bereits geltendes Recht. Der Senat hat im Rahmen der curricularen Gestaltung auf die Studierbarkeit zu achten. In Kombination mit dem vorgeschlagenen Initiativrecht des Rektorats könnte § 14 Abs. 2 neu dazu führen, dass die Qualitätssicherung über das beabsichtigte Initiativrecht des Rektorats curriculare Änderungen verlangen könnte, was wiederum zu einem Eingriff in die Senatskompetenz führen könnte (dazu schon oben).

§ 51 Abs. 2 Z 2 i.V.m. Z 12b UG - Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Gegen diese neue Studienart bestehen grundsätzliche Bedenken, insbesondere weil der Zweck dahinter nicht ersichtlich ist. Durch diese Kombinationsstudien besteht die Gefahr einer Parallelstruktur, weil sie zu einer „Zweiklassengesellschaft“ bei Master-Studierenden führen könnten.

Aus diesen Gründen sollte vor Einführung von kombinierten Master- und Doktoratsstudien ein breiter Diskussionsprozess stattfinden. Unklar ist überdies, wie sich in einer Gesamtschau die Studienarchitektur ändern wird. Sollten die Bedenken nicht geteilt werden, so wird

darauf hingewiesen, dass diese Studien im UG wenigstens konsistent erfasst werden sollten, z.B. auch in § 54 Abs. 2 UG.

§ 51 Abs. 2 Z 5e i.V.m. § 76 Abs. 5 UG – pädagogisch-praktische Studien

Diese Regelungen könnten problematisch sein, weil die Praktika danach überwiegend an Schulen unter Verknüpfung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Grundlagen auch in verschiedenen Schularten stattzufinden haben. Organisatorisch wird die Umsetzung sehr schwierig werden, weil derzeit nicht ausreichend Plätze an den Schulen vorhanden sind. Die vorgeschlagene Regelung richtet sich an die Universitäten, die ihrerseits aber keine Möglichkeit haben, ausreichend solcher Plätze an den Schulen zu gewährleisten.

Sollen die pädagogisch-praktischen Studien in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden, muss das Bundesministerium auch die Rahmenbedingungen für die organisatorische Umsetzung an den Schulen schaffen und für ausreichende Ausbildungsplätze sorgen.

§ 51 Abs. 2 Z 33 bis 38 UG – neue Legaldefinitionen

Die neuen Legaldefinitionen sind durchwegs sehr unbestimmt und unzureichend, was in der Umsetzung zu Schwierigkeiten und Reibungsverlusten im Lehr- und Forschungsbetrieb führen wird. Der Fachbegriff wurde im UG durch den Modulbegriff ersetzt und soll nun systemwidrigerweise durch die neuen Begriffe wieder eingeführt werden. Sollen die Begriffe überhaupt beibehalten werden, ist eine ***Nachschärfung der Definitionen dringend erforderlich.***

§ 59 Abs. 2, § 59a, § 59b, § 63 Abs. 7, § 68 Abs. 1 Z 2a UG – Organisation des Studiums, Mindeststudienleistung

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Widerspruch zum Prinzip der Universität als Stätte des Erkenntnisgewinns und kompromittieren die Lern- und Lehrfreiheit an den Universitäten. Denn damit wird letztlich bewirkt, dass nur mehr jene Fächer und Lehrveranstaltungen absolviert werden, die einem raschen Studienabschluss dienen, aber nicht mehr der universellen Bildung. Aufgrund der verankerten Unterstützungspflicht der Universitäten wird sich auch das Lehrangebot entsprechend verknappen, weil eben diese Lehre im Fokus steht. Abgesehen davon gehen die vorgeschlagenen Regelungen an der Lebensrealität der Mehrzahl der Studierenden vorbei. In Kombination mit dem weiters vorgeschlagenen zehnjährigen Ausschluss von der Zulassung zum Studium ist die Regelung völlig unverhältnismäßig. Schließlich würde ein solcher Rahmen auch einen enormen administrativen Aufwand bedeuten, der nicht im Verhältnis zur erwartbaren Studienzeitverkürzung steht.

In dieser Form ist der Regelungsvorschlag daher abzulehnen.

§ 61 UG – Wegfall der Nachfrist

In vielen Regelungen wird auf das Ende der Nachfrist abgestellt (zB in Curricula, Satzungssteilen, Zurechnungen zu Semestern). Soll die Nachfrist entfallen, werden Anpassungen in den bezughabenden Regeln erforderlich.

Es sind daher jedenfalls angemessene Übergangsfristen vorzusehen, die diese Adaptierungen ermöglichen.

§ 63a UG – Sonderbestimmungen

Hier sollten die gemeinsamen Studienprogramme (zumindest jene, die zwischen zwei österreichischen Institutionen abgeschlossen wurden) auch mitberücksichtigt werden.

§ 64 UG – Allgemeine Universitätsreife

Die Novelle bringt neue Kriterien wie etwa die Fachverwandtschaft und das Fehlen wesentlicher Unterschiede. Diese Begriffe sind zu unbestimmt. Insbesondere die Feststellung wesentlicher Unterschiede sagt nichts über inhaltliche Kriterien zu deren Beurteilung. Auch werden durch diesen Vorschlag Adaptierungen im geltenden Regelwerk notwendig, weshalb für den Fall des Beschlusses der Novelle auch für diesen Punkt Übergangsfristen vorzusehen sind.

Es werden daher eine inhaltliche Nachschärfung und die Festlegung von angemessenen Übergangsfristen gefordert.

§ 78 UG – Anerkennung

Auch in dieser vorgeschlagenen Regelung zeigt sich das Problem der Begrifflichkeiten. Inhaltliche Kriterien für die Definition eines Faches als Kernfach fehlen, was eine sachgerechte Anerkennung verhindert. So sollte nicht nur das Fach als solches, sondern auch dessen Gewichtung im jeweiligen Studium z.B. gemessen am ECTS-Umfang eine Rolle spielen. In Anbetracht der inhaltlichen Unschärfe der beabsichtigten Regelungen (neue Legaldefinitionen § 51 Abs. 2 Z 33-38 UG) ist die von den Universitäten eingeforderte Qualitätssicherung, zu der sich die Universitäten uneingeschränkt bekennen, nicht zu gewährleisten. Insgesamt zieht diese Regelung – anders als intendiert – auch wegen der unterschiedlich gestalteten Verfahren einen immensen Verwaltungsaufwand nach sich.

Die vorgeschlagene Neuregelung sollte daher überdacht werden.

III. UG und Personalrecht

§ 109 UG – Dauer der Arbeitsverhältnisse

Das Anliegen einer Reform der Kettenvertragsregelung wird begrüßt. Ein unlösbares Problem scheint insbesondere die Dauer der Anstellung von Projektmitarbeiter*innen in Bezug zu den Universitätsmitarbeiter*innen in anderen wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen zu sein. Das zwingende Auslaufen von Arbeitsverhältnissen der Projektmitarbeiter*innen nach 8 Jahren führt bei langfristigen Forschungsprojekten zu Problemen, da eine gut eingearbeitete Fachkraft und wissenschaftliches Knowhow verloren gehen. Das führt nicht nur zu einem wissenschaftlichen Qualitätsverlust, sondern bedeutet auch de facto ein Berufsverbot ab diesem Zeitpunkt für Personen, die keine universitäre Karriere anstreben. Wissenschaftler*innen, die sich ihre eigene Anstellung mittels hoch kompetitiver Förderungen selbst einwerben, muss eine Perspektive gegeben werden, dies unbefristet machen zu können. Auch für Lektor*innen ist die Ausübung der Lehre über acht Jahre hinaus zu ermöglichen, nicht zuletzt deshalb, weil sie einen wesentlichen Beitrag zum Umfang und zur Vielfalt des Lehrangebots leisten, was wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Studierbarkeit ist.

Die Fristbemessung des Abs. 8 ist als willkürlich im Hinblick auf die Gestaltung akademische Karrieren ersatzlos zu streichen.

IV. SONSTIGES

§ 21 UG – Universitätsrat

Abs. 4: Die Einschränkung der politischen Funktionär*innen auf jene der Bundes- und Landesebene ist höchst problematisch, weil die politische Einflussnahme auf Gemeindeebene potentiell direkter wird. Unklar ist außerdem, was die vorgeschlagene Regelung für politische Funktionär*innen auf europäischer Ebene bedeutet.

Abs. 6 letzter Satz: Es ist unklar, ob nicht analog zum*r Bundesminister*in eine Begründungspflicht des Senates an das Ministerium gemeint ist. Eine Klarstellung wird angeregt.

§ 143 UG – Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Hier ist das Datum des Inkrafttretens mit 1. Mai 2021 festgelegt.

Viele Regelungen erfordern eine Übergangsregelung, z.B.:

- Curriculare Änderungen sind bis WS 22/23 oder besser 23/24 vorzunehmen,
- Anerkennungsverfahren – i.V.m. Curricula, Ausschluss für laufende Verfahren, Änderung in laufenden Verfahren.

Aus diesem Grund werden angemessene Übergangsfristen dringend gefordert.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Novelle einerseits zwar Regelungen beinhaltet, die Verbesserungen bringen können (z.B. digitale Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Distanzwahlen, Verstärkung des Rechtsschutzes). Andererseits sieht sie zahlreiche verfassungsrechtlich bedenkliche Eingriffe in die Autonomie der Universität vor (z.B. in Zusammenhang mit der Rektorswahl). Die Anzahl der unbestimmten Gesetzesbegriffe und die Ausmaße dieser Unbestimmtheit erscheinen rechtsstaatlich fragwürdig. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Novelle neben sprachlichen Unzulänglichkeiten (wie z.B. §§ 22 Abs. 1 Z 12, 116a Abs. 2, 143 Abs. 67 UG) auch erhebliche Widersprüche in sich birgt: So wird etwa das Anliegen einer Verbindlichkeit im Studium durch Regelungen (wie z.B. Reduzierung der Prüfungstermine) oder zu erwartende Folgen (Lehrangebotsverringerung) konterkariert. Auch die vielfach angestrebte Verwaltungsvereinfachung findet nicht statt, sondern es ist – ganz im Gegenteil zu dieser Intention – ein massiv erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten (etwa Anerkennungsverfahren, Studienvereinbarungen), der nur mit zusätzlichen Ressourcen zu bewältigen sein wird. Da die Universitäten im Studienrecht hoheitlich tätig sind, ist auf die Einhaltung der Verwaltungsgrundsätze wie insbesondere Einfachheit und Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Die vorgesehene Gestaltung des Studiums ist ein weiterer Schritt in Richtung Verschulung der universitären Bildung.

Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Novelle mit den Grundsätzen einer Universitas nicht vereinbar.